

19.05.93

U - A - Fz - In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Punkt 2 der 657. Sitzung des Bundesrates am 28. Mai 1993

Die in Drucksache 245/1/93 wiedergegebenen Empfehlungen sind um die nachstehenden Empfehlungen zu ergänzen:

U 77a. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 3 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 ist in § 26 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Das Festlegen von Standorten hat in der Vergangenheit die Entsorgungsplanung erschwert. Es ist nicht sinnvoll, auf dieser Planungsstufe bereits Standorte auszuweisen. Es bedarf in der Regel einer Vielzahl von zusätzlichen Absicherungen und Prüfungen, um einen geeigneten Standort definitiv festzulegen. Vorgezogene Diskussionen können die endgültige Festlegung von geeigneten Standorten in den dafür vorgesehenen Verwaltungsverfahren nur erschweren. Die Bestimmung des Bedarfs entsprechend Absatz 1 ist für Planungszwecke ausreichend.

Ausgeliefert am 19. MAI 1993

U 77b. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 4 die Sätze 2 bis 5 und der Absatz 5 zu streichen.

Begründung:

Das Verfahren zur Aufstellung der Abfallentsorgungspläne ist bislang den Ländern vorbehalten; hierbei sollte es bleiben. Die vorgesehenen Erweiterungen führen im Ergebnis nur zu einer unnötigen Erschwerung und Verzögerung der Verfahren.